

II.

Leitung des Büros

§3

(1) Das Büro des Präsidiums des Ministerrates wird von einem Staatssekretär geleitet. Der Staatssekretär als Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates ist dem Präsidium des Ministerrates für die gesamte Tätigkeit des Büros verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen des Ministerrates und seines Präsidiums teil.

(2) Der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Büros.

§4

(1) Dem Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates stehen ein Stellvertreter als Leiter der Hauptabteilung Angelegenheiten des Ministerrates und seines Präsidiums und ein Stellvertreter als Leiter der Hauptabteilung Verwaltungsangelegenheiten der Regierung zur Seite. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.

(2) Der für die Hauptabteilung Angelegenheiten des Ministerrates und seines Präsidiums verantwortliche Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Ministerrates und seines Präsidiums teil.

§5

Der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates, seine Stellvertreter und der Schriftführer werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Präsidium des Ministerrates berufen und abberufen.